

Merkblatt zur Unfallversicherung

Vertragsnummer V30/227465/001

Versicherungsnehmer: Badischer Sängerbund e.V.
Gartenstr. 56 a
76133 Karlsruhe

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten für die Unfallversicherung?

- Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB), Ausgabe 2001
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV 2001)
- Besondere vertragliche Vereinbarungen (siehe unten)

2. Wer ist versichert?

1. Aktive Mitglieder
Erwachsene Personen, die Kinder- und Jugendchöre begleiten
Chorleiter
2. Passive Mitglieder sowie Familienangehörige, die nicht Mitglied des Chores sind, beim Auf- und Abbau von Festzelten und bei der Bewirtschaftung

3. Welcher Versicherungsumfang gilt?

Für aktive Mitglieder:

Die Versicherung umfasst Unfälle, von denen die aktiven Mitglieder bei der Teilnahme an

- satzungsgemäßen Veranstaltungen
- vom Vorstand geplanten Veranstaltungen
- den gewöhnlichen Aufgaben eines Chores zuzurechnenden Veranstaltungen
- Veranstaltungen, an denen sich der Chor im Auftrag des Vorstandes beteiligt betroffen werden.

Hierzu zählen z.B. Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen, Jubiläums-, Chor- und Gartenfeste, Chortreffen, -fahrten und -wanderungen, Festumzüge, Bundesleistungssingen sowie Konzerte.

Mitversichert sind auch Unfälle, von denen die aktiven Mitglieder betroffen werden

- bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen eines Chores, Sängerkreises oder des Sängerbundes bzw. anderer Organisationen, wenn sie durch ihren Chor dorthin delegiert werden;
- bei freiwilliger unentgeltlicher Mitarbeit
 - an Bauobjekten ihres Chores, Sängerkreises oder des Sängerbundes, deren Bauwert unter EUR 10.000,00 liegt;
 - beim Auf- und Abbau von Festzelten und bei der Bewirtschaftung im Rahmen satzungsgemäßer Veranstaltungen.

Für weitere versicherte Personen:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Unfälle, von denen die

- **Betreuer von Kinder- und Jugendchören** bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Chores, eines Sängerkreises oder des Sängerbundes bzw. anderer Organisationen im In- und Ausland
- **Chorleiter** in Ausübung dieser Tätigkeit für den Verein
- **Boten und Kassierer** in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Chor, sofern sie gleichzeitig aktive Mitglieder sind
- **Mitglieder von Kinder- und Jugendchören sowie Jugendkunst- und Jugendmusikschulen** bei der Teilnahme an Instrumental-, Tanz-, Laienspiel und Werkunterricht sowie Veranstaltungen im Rahmen der Neigungsgruppen unter Einschluss der sportlichen Betätigung innerhalb dieser Gruppen ohne jeden Wettkampfcharakter im Rahmen des Chores
- **versicherten Personen** bei Tätigkeiten in eigener Regie
 - an Bauobjekten ihres Chores, Sängerkreises oder des Sängerbundes, deren Bauwert unter EUR 10.000,00 liegt;
 - beim Auf- und Abbau von Festzelten und bei der Bewirtschaftung im Rahmen satzungsgemäßer Veranstaltungen.

betroffen werden.

Für Wegeunfälle:

Unfälle der versicherten Personen auf den direkten Wegen zu und von örtlich durchgeführten Tätigkeiten/Veranstaltungen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die sie im Auftrages des Vereins unternommen werden, sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung gewahrt ist.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- Private Übungen
- Ferien- und Vergnügungsfahrten (soweit es sich nicht um Instrumental-, Tanz-, Laienspiel und Werkunterricht sowie Veranstaltungen im Rahmen der Neigungsgruppen unter Einschluss der sportlichen Betätigung innerhalb dieser Gruppen ohne jeden Wettkampfcharakter im Rahmen des Chores handelt)
- Tätigkeiten bei Veranstaltungen, die nicht der Satzung entsprechen.

4. Welche Versicherungssummen sind versichert?

Für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:

EUR 30.000,00 für den Invaliditätsfall
EUR 5.000,00 Bergungskosten

Für Personen bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:

EUR 30.000,00 für den Invaliditätsfall
EUR 15,00 Krankenhaustagegeld vom 1. - 42. Tag der stationären Behandlung
EUR 10,00 Tagegeld ab 43. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit
EUR 5.000,00 Bergungskosten

Für Personen nach dem vollendeten 65. Lebensjahr:

| | | |
|-----|-----------|---|
| EUR | 30.000,00 | für den Invaliditätsfall |
| EUR | 15,00 | Krankenhaustagegeld vom 1. - 42. Tag der stationären Behandlung |
| EUR | 5.000,00 | Bergungskosten |

5. Welche Leistungen gelten vereinbart?

Die Leistungen des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in welchem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Invaliditätsleistung

Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung.

Für mitversicherte Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr gilt im Invaliditätsfall folgendes:

In Abweichung von Ziffer 9.4 AUB wird bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert; jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

Tagegeld

Tagegeld wird nur Personen gewährt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Tagegeld wird (in teilweiser Abänderung von Ziffer 2.4 AUB) für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Tagegeldsätze gezahlt, frühestens vom 43. Tage an, längstens bis zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres gerechnet, vom Unfalltage an.

Den Nachweis über den Eintritt und die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte zu erbringen (bei Sozialversicherten durch Bescheinigung der Krankenkasse oder des Arbeitgebers). Die Rechte des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes gemäß Ziffer 7.1 bis 7.4 AUB werden hiervon nicht berührt.

Krankenhaustagegeld

Krankenhaustagegeld wird vom 1. - 42. Tag, gerechnet vom Unfalltage an, für jeden Tag gezahlt, an dem sich der Versicherte zur Behebung der Folgen eines Unfalles im Sinne des Vertrages in stationärer Heilbehandlung befindet. Der Nachweis über die Dauer der stationären Behandlung ist vom Versicherten zu führen.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten wird das Krankenhaustagegeld nicht gewährt.

6. Welcher Versicherungsbeitrag wird berechnet?

Der Jahresbeitrag zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer beträgt je aktives Mitglied EUR 0,40

Für die beim Auf- und Abbau von Festzelten und bei der Bewirtschaftung helfenden passiven Mitglieder wird ein Pauschalbeitrag von EUR 4,38 zuzüglich Versicherungssteuer je Verein erhoben.

